BREUER KLINGEN GOLDKAMP
RECHTSANWÄLTE

BREUER, KLINGEN, GOLDKAMP Rechtsanwälte PartGmbB Postfach 101302 41413 Neuss

Landtag Nordrhein-Westfalen

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4030

A14, A10

NEUSS

TOBIAS GOLDKAMP
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

FRANK SCHUPPENHAUSEN*
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

CORNELIUS DORNHOFF*
Fachanwalt für Familienrecht

CHRISTIAN BONN*
Rechtsanwalt
LL.M., Schwerpunkt Versicherungsrecht

KAARST

LEONHARD BREUER
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

RALF KLINGEN
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

VOLKER STADTFELD
Fachanwalt für Familienrecht

VERENA VOLMER
Fachanwältin für Medizinrecht

KREFELD

GERD BEKAAN*
Fachanwalt für Insolvenzrecht

* Kooperationspartner

In Kooperation mit
RECHTSANWALT H.J. MAKIOL
Kanzlei für Arzt- & Patientenrecht
Giemesstr. 1a
41564 Kaarst

In Kooperation mit
SZARY WESTERATH & PARTNER
SWP Rechtsanwälte mbB

mit Büro in
MÖNCHENGLADBACH

MANFRED SZARY †
Fachanwalt für Familienrecht

JÜRGEN WESTERATH
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

CLAUDIA STAMMLER
Fachanwältin für Familienrecht

DIRK STAMMLER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

DR. BORIS WOLKOWSKI
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

TINA SORU-BRÜLLS
Fachanwältin für Familienrecht

ANNA VETTEN
Rechtsanwältin

OZAN ATAS
Rechtsanwalt

Unser Zeichen:
BKG009136/21-TG/BKG - TG
Anhörung Drucksache 12/13080

Ansprechpartner:
Tobias Goldkamp
t.goldkamp@breuer.legal
02131/71819-0

Neuss, **9. Juni 2021**

Herausforderungen in der Justiz begegnen - A14
Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zum Antrag
„Herausforderungen in der Justiz begegnen: Nachwuchskräfte im Referendariat fördern, Digitalisierung vorantreiben, Rechtsstaat weiter stärken“ der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP,
Drucksache 17/13080

1 **Vorbemerkung:**

2 Wir nehmen Stellung als eine in der Ausbildung von Referenda-
3 rinnen und Referendaren aktive Rechtsanwaltskanzlei.

Zu <u>Ziffer 1</u> des Beschlussantrags („Der Landtag beauftragt die Landesregierung, zu prüfen, wie den Referendarinnen und Referendaren im Rahmen der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der E-Akte ein digitaler Austausch der Ausbildungsakten und deren Bearbeitung, beispielsweise in Form einer gesicherten Datenaustauschplattform, ermöglicht werden kann;“):

Für den Bereich der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Praxis bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beobachten wir, dass der digitale Aktenzugriff zum Standard wird. Grund dafür ist, dass immer mehr Rechtsanwaltskanzleien ihre Aktenführung digitalisieren.

Allerdings erfolgt dieser Prozess schrittweise. Wenige Kanzleien arbeiten bereits allein mit E-Akten. Viele Kanzleien verhalten sich abwartend oder sind auf dem Weg der Digitalisierung, etwa mit teilweise elektronischen Akten und parallel weiter geführten Papierakten.

Der Aktenzugriff wird technisch häufig über Virtual Private Networks (VPN) realisiert, bei denen die Akten gelesen und bearbeitet werden können, ohne dass eine (Zwischen-)Speicherung auf dem verwendeten lokalen Endgerät erfolgt. Die Speicherung erfolgt allein auf dem Server der Kanzlei.

Aus Sicht einer Kanzlei kann eine (zusätzliche) gesicherte Datenaustauschplattform folgende Vorteile haben:

a) Der Einrichtungs- und Löschungsaufwand sowie etwaige Lizensierungskosten für einen weiteren Zugang zum VPN entfallen.

b) Der Aktenzugriff der Referendarin bzw. des Referendars wird technisch auf die von ihm bearbeitete Akte eingegrenzt.

c) Die Bearbeitung der Referendarin bzw. des Referendars bleibt bis zur Übernahme durch die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt von der Kanzleiakte isoliert, d.h. die Akte vor ungeprüften Veränderungen geschützt.

Aus Sicht einer Kanzlei kann eine gesicherte Datenaustauschplattform folgende Nachteile haben:

a) Es könnte sich um ein kanzleifremdes System handeln, dessen Sicherheit die Kanzlei überprüfen und sicherstellen müsste.

b) Es könnten Bedenken bestehen, der Verschwiegenheit unterliegende Informationen der Mandantinnen und Mandanten auf staatlich betriebene Systeme zu übertragen.

c) Es könnte ein höheres Vervielfältigungsrisiko bestehen als bei VPN-Systemen.

Wir gehen davon aus, dass diese möglichen Nachteile ausgeräumt werden können bzw. die Bedenken durch geeignete Lösungen überwunden werden können.

Nach unseren Erfahrungen könnte es auch im Sinne der Kosteneffizienz sinnvoll sein, auf am Markt frei erhältliche Cloud-Lösungen zuzugehen, die datenschutzrechtlich abgesichert, technisch erprobt und im Bedarfsfall austauschbar sind.

Alternativ wäre unseres Erachtens denkbar, die Datenaustauschplattform für den Bereich der Gerichte und der Staatsanwaltschaften zu nutzen und den Kanzleien zu überlassen, ihre eigenen Systeme zum Datenaustausch mit den Referendarinnen und Referendaren zu verwenden.

Zu <u>Ziffer 2</u> des Beschlussantrags („… die Durchführung von Online-Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen des

Vorbereitungsdienstes dauerhaft zu ermöglichen und gesetzlich zu verankern;“)

Aus unserer Sicht ist sinnvoll und geboten, Online-Unterricht auch über die Corona-Pandemie hinaus zu erproben.

Eine Manifestation im Sinne einer teilweisen oder vollständigen Aufgabe des Präsenzunterrichts sollte unseres Erachtens zurückgestellt werden, bis die Vor- und Nachteile empirisch belastbar bewertet werden können.

Die in den Arbeitsgemeinschaften vermittelten Inhalte sind von erheblicher Bedeutung für die praktische juristische Tätigkeit und Grundlage der praktischen Ausbildung in der Rechtsanwaltskanzlei. Die Inhalte sind komprimiert. Ihre Aufnahme erfordert höchste Konzentration.

Aus unserer Sicht ist offen, ob die bisher praktizierten Formen des Online-Unterrichts zu einem gleich- oder höherwertigen Lernerfolg führen.

Wir haben sowohl hörend als auch als Dozenten in der Anwaltsfortbildung eigene Erfahrungen mit Online-Fortbildungen gesammelt:

Online-Unterrichtsveranstaltungen haben erhebliche logistische Vorteile. Der Wegeaufwand und der Raumaufwand entfallen.

Online-Unterrichtsveranstaltungen ermöglichen zudem, interaktive Internetplattformen einzusetzen (z.B. Padlets) und spontan Kleingruppen zu bilden (Break-Out-Sessions). Solche Techniken werden nach unserer Wahrnehmung allerdings bisher kaum genutzt.

Wir beobachten bei Online-Fortbildungen, dass viele Teilnehmende die Übertragung ihrer Kameras ausschalten, d.h. nur als schwarze Kacheln erscheinen.

Dadurch geht der Dozentin/dem Dozenten die Möglichkeit verloren, Reaktionen des Publikums wahrzunehmen.

Zudem erhöhen sich der Spielraum und die Versuchung für die Teilnehmenden, sich während des Unterrichts mit anderen Dingen zu befassen. Aus Sicht der Teilnehmenden kann diese Möglichkeit ein Vorteil sein. Im Sinne der Unterrichtsziele kann sie ein Nachteil sein.

Der Raum des Präsenzunterrichts könnte in diesem Sinne ein geschützter Raum sein, der erhaltenswert sein könnte.

Dafür könnten auch Aspekte des sozialen Austauschs innerhalb der Gruppe der Referendarinnen und Referendare sowie mit den Dozierenden sprechen.

Zu <u>Ziffer 3</u> des Beschlussantrags („… zu prüfen, ob aus bereiten Mitteln des Justizministeriums bei jedem Oberlandesgericht in Nordrhein-Westfalen die Stelle eines hauptamtlichen AG-Koordinators geschaffen wird;“):

Zu diesem Punkt verfügen wir über keine besondere Sachkunde und enthalten uns daher einer Stellungnahme.

Zu <u>Ziffer 4</u> des Beschlussantrags („… weitere zeitgemäße digitale Lernprogramme zu fördern und zu entwickeln, um die Lehre durch innovative Formate anzureichern;“):

Wir können uns vorstellen, dass digitale Lernprogramme eine sinnvolle Lernhilfe und Ergänzung des bestehenden Angebots sein können, verfügen in diesem Punkt jedoch über keine besondere Sachkunde.

Aus unserer Sachkunde hinsichtlich der im Juristenausbildungsgesetz bisher vorgesehenen Lehrformen heraus empfehlen wir ergänzend, insbesondere auch die Arbeitsgemeinschaften

durch zeitgemäße Unterrichtsmethoden zu optimieren. Die innovativen Formate sollten nicht nur neben den vom JAG vorgesehenen Lehrformen stehen, sondern in diese Einzug erhalten.

Wir nehmen wahr, dass die Dozierenden sich dafür engagieren, die Inhalte verständlich zu vermitteln, und u.a. durch von den Referendarinnen und Referendaren auszufüllende Feedback-Bögen eine gewisse Qualitätssicherung betrieben wird.

Für ausbaufähig halten wir die Aus- und Weiterbildungsangebote zu didaktisch und technisch zeitgemäßen Unterrichtsmethoden für die Dozierenden. Dies gilt für die Gestaltung des Präsenzunterrichts, insbesondere aber auch für die Gestaltung von Online-Unterricht.

Zu <u>Ziffer 5</u> des Beschlussantrags („… ein Konzept zu erarbeiten, dass die notwendigen Voraussetzungen, auch in finanzieller Hinsicht, für die Umsetzung der digitalen Staatsexamensprüfung in Nordrhein-Westfalen enthält und zudem die digitale Klausur im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften ermöglicht;“):

Vom Anforderungsprofil einer Rechtsanwaltskanzlei aus betrachtet erachten wir diesen Antragspunkt als sinnvollen und gebotenen Schritt.

Handgeschrieben werden in Rechtsanwaltskanzleien in der Regel nur noch kurze Verfügungen oder Vermerke. Insofern hängt der Klausurerfolg zzt. noch von einer Fähigkeit ab – schnell, lesbar und ausdauernd mit eigener Hand zu schreiben – die in der anwaltlichen Praxis eher unmaßgeblich ist.

Längere Texte werden in der anwaltlichen Praxis entweder getippt oder diktiert. Zunehmend – in unserer Kanzlei durchgängig – kommt IT-gestützte Spracherkennung zum Einsatz. Der

Diktiererfolg erfordert gedankliches Vorstrukturieren, saubere Artikulation und besonders sorgfältiges Korrekturlesen.

Zu <u>Ziffer 6</u> des Beschlussantrags („… zu prüfen, inwiefern § 30 JAG NRW um einen weiteren Versagungsgrund ergänzt werden kann, um Personen den Zugang zum Vorbereitungsdienst verwehren, die die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen“):

Zu diesem Punkt verfügen wir über keine besondere Sachkunde und enthalten uns daher einer Stellungnahme.

Zu <u>Ziffer 7</u> des Beschlussantrags („… sich auf Bundesebene, u.a. im Koordinierungsausschuss, für die Festlegung eines Absatzes 3 in § 5b DRiG einzusetzen, der die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung, die Chancen und Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien und statistischer Verfahren bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten sowie deren rechtliche, technische und wirtschaftliche Grundlage in allen Stationen des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt“):

Zu diesem Punkt verfügen wir über keine besondere Sachkunde und enthalten uns daher einer Stellungnahme.

Neuss, 9. Juni 2021

Tobias Goldkamp
Rechtsanwalt / Partner
Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Breuer, Klingen, Goldkamp Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB